

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

1014 Wien, Schauflergasse 6  
Tel. 01/53441-8570; 8575  
Fax: 01/53441-8529  
www.lko.at  
[office@lk-oe.at](mailto:office@lk-oe.at)  
ZVR-Zahl: 729518421

Mag. Patrick Majcen  
DW: 8573  
p.majcen@lk-oe.at  
GZ: II/1-0715/Ma-80

An das  
Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
Postfach BMVIT – III/PT2 (Recht)  
1000 Wien

Mail: [JD@bmvit.gv.at](mailto:JD@bmvit.gv.at)

**Entwurf Bundesgesetz, mit dem das Telekommunikationsgesetz, das KommAustria-gesetz, das Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationseinrichtungen und das Postmarktgesetz geändert werden**

Wien, 17. September 2015

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

**Allgemein**

Die Landwirtschaftskammer Österreich befürwortet das Ziel der Novelle in Umsetzung der RL 2014/61/EU, die Breitbandversorgung der Bevölkerung und Betriebe, insbesondere in den ländlichen Gebieten, zu verbessern und zu forcieren. Ebenso wird eine verstärkte Koordination von Bauarbeiten befürwortet, da dies auch Mehrfachbeanspruchungen verringern kann.

Die Landwirtschaftskammer Österreich spricht sich entschieden und unter Berufung auf die unionsrechtlichen Vorgaben (umzusetzende Richtlinie, EU-Grundrechtecharta) dagegen aus, in die Eigentumsrechte des Grundeigentümers weiter einzugreifen.

**Zu Artikel 1 – Änderung des Telekommunikationsgesetzes**

**Zu Z 1 lit b) – 2. Abschnitt**

Die Bezeichnung des 2. Abschnittes „Infrastrukturnutzung“ ist irreführend, vor allem da in § 5 der sehr häufige Fall der Leitungsverlegung ohne Infrastrukturnutzung geregelt ist. Es wird daher die Überschrift vorgeschlagen: „Leitungsrechte und Infrastrukturnutzung“ oder alternativ die bisherige Überschrift zu belassen.

**Zu Z 3 lit c) - § 3 Z 9a**

Die neu vorgesehene Definition „Kommunikationsinfrastruktur“ sollte zur Vereinfachung gestrichen werden. Sie ist zudem sehr weit und unklar gefasst. Im Gesetzesentwurf kommt

2/7

sie nur in den Definitionen des § 3 Z 5a und § 3 Z 5b vor. Bei diesen Punkten können anstelle eines neuen Begriffes „Kommunikationsinfrastruktur“ auch die bereits etablierten Begriffe „Kommunikationslinien und –netze“ verwendet werden.

### **Zu Z 3 lit e) - § 3 Z 28**

Es ist zu prüfen, ob zu der gewählten Beschreibung nicht der Begriff Bauwerk, der letztlich auch in der EU-Richtlinie Verwendung findet, zutreffender ist.

### **Zu Z 6 – § 5 Abs 4**

Sollte eine Änderung des § 8 erfolgen, werden die Verweise in § 5 Abs 4 Z 2 anzupassen sein.

Als weitere Voraussetzung soll eine neue Z 1 vorangestellt werden:

„1. eine Inanspruchnahme der Leitungsrechte an öffentlichem Gut nicht möglich oder tunlich ist.“

Bei leitungsgebundenen Kommunikationslinien ist eine hohe Flexibilität der Verlegung und der Radien gegeben, sodass vorrangig öffentliches Gut genutzt werden soll, um den Eingriff in Privateigentum und die Nutzungskonflikte (z. B. mit Drainagen) zu minimieren.

### **Ergänzend zur Novelle – § 5 Abs 5**

Trotz eindeutiger gesetzlicher Anordnung, dass eine der Wertminderung entsprechende Abgeltung zu leisten ist, werden Grundeigentümer immer wieder angehalten, überörtliche Telekommunikationsleitungen gegen geringste Entschädigungen und teilweise auch entschädigungslos zu dulden. Trotz stärkerer Belastungen wird selbst der für Mitverlegungen festgelegte Richtsatz gem § 7 Abs 2 iSd Telekom-RichtsatzVO unterschritten. Um hier Unbilligkeiten in Hinkunft zu vermeiden bzw Rechtsklarheit zu schaffen, ist hier eine ergänzende Regelung erforderlich:

„Dem Eigentümer einer gemäß Abs. 4 belasteten Liegenschaft ist eine der Wertminderung entsprechende Abgeltung zu leisten. Die Untergrenze bildet der von der Regulierungsbehörde festgelegte Richtsatz gemäß § 7 Abs 2 TKG.“

### **Ergänzend zur Novelle – § 6 Abs 2**

Da in der Praxis häufig mangelhafte Angebote gelegt werden, sollte der Absatz ergänzt werden:

„...unter Beigabe einer Planskizze sowie unter Vorlage einer Vereinbarung, die die Rechte und Pflichten, die wesentliche Inhalte des Leitungsrechts und die Modalitäten der Ausübung

3/7

(beispielsweise Dimension, Erdüberdeckung, Schadenersatz und Wiederherstellung, Haftungsbestimmungen) beinhaltet, schriftlich und nachweislich bekanntzumachen und diesem eine Abgeltung gemäß § 5 Abs 5 anzubieten.“

Als Maßstab könnten auch Bescheide der Telekom-Control-Kommission herangezogen werden (vgl. Bescheid D 8/13-25, [https://www.rtr.at/de/tk/D\\_8\\_13/D\\_8\\_13\\_web.pdf](https://www.rtr.at/de/tk/D_8_13/D_8_13_web.pdf) ).

#### **Zu Z 7 lit b) - § 6 Abs 4 lit b)**

Nach dem vorgeschlagenen zweiten Satz der lit b) sollen schriftliche Nachfragen des Teilnehmers ggü dem Grundeigentümer als Nachfragen des Bereitstellers gelten.

Die Landwirtschaftskammer Österreich spricht sich entschieden gegen die Aufnahme dieses Satzes aus. Es spricht nicht gegen privatrechtliche Klärungen zwischen Teilnehmer und Grundeigentümer. Es kann jedoch nicht sein, dass die Nachfrage an die Stelle der Nachfrage des Netzbereitstellers tritt. Denn dies hat nach den Erläuterungen verfahrensrechtliche Folgen (sofortige Möglichkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde). Die Folgen werden dem durchschnittlichen Bürger/Grundeigentümer nicht geläufig sein (vgl sinngemäß dazu die Erläuterungen der Regierungsvorlage zu Abs 4 über nicht geläufige Regelungsinhalte für Teilnehmer). Auch zur Vermeidung nicht erforderlicher Anrufungen der Regulierungsbehörde soll zuvor unbedingt ein ernsthaftes Vertragsangebot des Unternehmens gelegt werden müssen.

Ebenso hat die Auszahlung der Abgeltung an den Grundeigentümer durch einen Verpflichteten zu erfolgen. Daher sollte der erste Satz nach lit b) wie folgt angepasst werden:

„Die dem Grundeigentümer einer gemäß § 5 Abs 4 zustehende und jedenfalls zur Gänze durch den Bereitsteller zu leistende Abgeltung kann im angemessenen Verhältnis zwischen dem Bereitsteller des Kommunikationsnetzes und dem Teilnehmer aufgeteilt werden...“

#### **Ergänzend zur Novelle - § 7 Abs 1 und § 7 Abs 3**

Um unterschiedliche Auslegungen zu vermeiden, wird eine Präzisierung des Abs 1 vorgeschlagen, indem der zweite Satz folgendermaßen geändert wird:  
„...Dem Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigten ist eine angemessene Entschädigung zu zahlen, sofern nicht eine solche bereits für eine Nutzung dieser Leitung oder Anlage zu Zwecken der Kommunikation geleistet wurde.“

Dementsprechend ist auch die Formulierung des Abs 3 wie folgt anzupassen:  
„Sobald dem Grundeigentümer ein Angebot auf Abgeltung gemäß dem einheitlichen Richtsatz gelegt wird oder sofern eine solche Abgeltung bereits für eine Nutzung dieser Leitung

4/7

oder Anlage für Kommunikationslinien geleistet wurde, ist die Nutzung des Grundstücks für die in Abs. 1 genannten Zwecke nicht gehemmt.“

### **Ergänzend zur Novelle - § 7**

Nach Abs 4 soll ein weiterer Abs 5 angefügt werden:

„Nutzungsrechte gemäß § 7 teilen das Schicksal der genutzten durch Recht gesicherten Leitung oder Anlage“.

Im Falle der Außerbetriebnahme der durch Recht gesicherten Leitung oder Anlage ist auch die Kommunikationslinie außer Betrieb zu nehmen, sodass die im Mitnahmeeffekt entstandenen Belastungen der Grundstücke ebenfalls wieder wegfallen. Die Wirtschaftlichkeit der Investition ist jedenfalls gewährleistet, da ja gerade das Unternehmen, der Inhaber der durch Recht gesicherten Leitung ist, selbst am besten abschätzen kann, wie lange diese bestehen wird und ob damit eine Investition in die Kommunikationslinie für diesen Zeitraum sinnvoll ist. Eine derartige Regelung entspricht auch der Spruchpraxis der Regulierungsbehörde (vgl. Bescheid D 4/13-15, [https://www.rtr.at/de/tk/D\\_4\\_13/30130\\_D\\_4\\_13\\_web.pdf](https://www.rtr.at/de/tk/D_4_13/30130_D_4_13_web.pdf), S.10.)

### **Zu Z 10 - § 8**

Die Landwirtschaftskammer sieht die bisherige wie auch die künftige Mitbenutzung der Rechte oder der Infrastruktur durch dritte Unternehmen auf Grundstücken im Privateigentum sehr kritisch. Im Falle von Schäden aufgrund der Leitungsanlagen oder infolge von Arbeiten an der Anlage ist unklar, welches Unternehmen dafür zuständig ist. Mit dem dritten Unternehmen kommen regelmäßig keine umfassenden Verträge zustande. Der Nutzung gemäß § 7 ist der Vorrang zu geben.

### **Zu Z 10 lit a) - § 8 Abs 1**

Die in den Erläuterungen für die Mitbenutzung angeführte Notwendigkeit eines Zwangsrechtes soll zur Klarstellung und Unterscheidung zu § 8 Abs 1a folgendermaßen klargestellt werden:

„Wer ein Wege-, Leitungs- oder Nutzungsrecht nach diesem Bundesgesetz oder nach anderen Bundes- oder Landesgesetzen auf zwangsrechtlicher Basis ausübt, muss die Mitbenutzung dieser Rechte oder der auf Grund dieser Rechte...“

### **Zu Z 10 lit c) - § 8 Abs 3**

§ 8 Abs 3 sieht unverändert eine Duldungspflicht des Grundeigentümers aber auch ein Zustimmungrecht des Grundeigentümers (sofern sich eine vermehrte physische Beanspruchung des Grundstücks nicht zweifelsfrei ausschließen lässt) vor. Das Zustimmungrecht

5/7

bzw. das Wechselspiel mit der Duldungspflicht ist nicht näher präzisiert, auch nicht in den Erläuterungen. In die Erläuterungen soll dementsprechend das Zustimmungsrecht und dessen Umfang dargestellt werden und festgehalten werden, dass damit keine Pflicht zur Zustimmung verbunden ist.

#### **Zu Z 10 lit d) - § 8 Abs 4**

Zur Einhaltung der Vorgaben der RL 2014/61/EU sowie der EU-Grundrechtecharta (Art 17) bedarf es nachstehender Änderung in § 8 Abs 4.

In Analogie zu § 7 ist es jedenfalls gerechtfertigt, generell eine Abgeltung für die Mitbenutzung des Grundstücks (durch ein drittes Unternehmen) in Ansatz zu bringen. Nur dadurch sind die unionsrechtlichen Vorgaben des Art 3 Absatz RL 2014/61/EU gewährleistet, wo in Art 3 Abs 6 determiniert ist, dass „...weder das Eigentumsrecht des Eigentümers der physischen Infrastrukturen, wenn der Netzbetreiber nicht der Eigentümer ist, noch das Eigentumsrecht von Dritten, wie z. B. Grund- und Gebäudeeigentümern...“ berührt werden darf.

Entsprechend dazu soll Abs 4 ergänzt werden, welcher sodann wie folgt zu lauten hat:

„Dem durch ein Mitbenutzungsrecht Belasteten ist eine angemessene geldwerte Abgeltung zu leisten. Dabei sind jedenfalls die Kosten für die Errichtung der mitbenutzten Anlage, einschließlich der Kosten der Akquisition, die laufenden Betriebskosten und die mit der Mitbenutzung verbundenen sonstigen Kosten sowie die Marktüblichkeit von Entgelten angemessen zu berücksichtigen. Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks ist eine der Wertminderung und Marktüblichkeit entsprechende Abgeltung zu leisten.“

#### **Zu Z 12 - § 9a**

Physische Infrastrukturen auf Grundstücken sind teilweise nicht offensichtlich (unterirdische Leitungen) oder die Ansprechpartner nicht unmittelbar bekannt. Die gesammelten Informationen sollen daher auch Grundeigentümern zugänglich sein. Folglich soll nach Abs 1 folgender Abs 2 eingefügt werden:

„(2) Der Grundeigentümer ist berechtigt, Mindestinformationen betreffend bestehender Infrastrukturen auf seinen Grundstücken kostenfrei abzufragen.“

Die nachfolgenden Absätze sind entsprechend anzupassen. Im folgenden Absatz (im Begutachtungstext Abs 2, nunmehr Abs 3, soll die Wortfolge geändert werden auf: ...dem gemäß Abs 1 und Abs 2 Berechtigten...“

**Ergänzend zur Novelle - § 12 Abs 4**

Um ein Auseinanderfallen der Eigentümerschaften zu verhindern, ist eine Einschränkung erforderlich und Abs 4 mit folgendem Satz zu ergänzen:

„In Fällen der Übertragung von Rechten nach § 7 können diese nur in einer Einheit mit der zugrundeliegenden durch Recht gesicherten Leitung übertragen werden.“

**Zu Z 18 - § 12a**

Der bisherige Abs 3 soll erhalten bleiben, um vorgezogene Maßnahmen mit Sicherheit auszuschließen und die Klarstellung zu erhalten. Erforderlichenfalls sollte er um Streitschlichtungen erweitert werden.

**Zu Z 21 - § 13c**

Die Regelungen samt Strafbestimmungen des § 109 sind auf Mehrparteien- und Bürogebäude zu beschränken. Einfamilienhäuser und landwirtschaftliche Wohngebäude sind insoweit auszunehmen, als die Strafbestimmungen nicht zur Anwendung gelangen. Sonstige Gebäude, wie Nebengebäude oder landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude, sind jedenfalls von einer Ausstattungspflicht auszuschließen, womit der Abs 3 entsprechend anzupassen ist.

**Zu Z 27 - § 25 Abs 3**

Das Prinzip der Schriftlichkeit soll vorrangig bleiben und dazu ist folgender Satz nach dem 1. Satz einzufügen:

„Soweit Adressdaten des Kunden bekannt sind, sind die Änderungen schriftlich mitzuteilen.“

**Zu Z 29 - § 25d Abs 3**

Die Befristung wird befürwortet.

**Zu Z 30 - § 29 Abs 2a**

Zur Vermeidung unverhältnismäßiger oder überraschender Sperren sollte geändert werden: „Betreiber von öffentlichen Kommunikationsdiensten haben das Recht, den Anschluss eines Teilnehmers für Dienste von Drittanbietern nach Vorankündigung dauerhaft und kostenfrei zu sperren, wenn der Teilnehmer mehrfach Entgelte für solche Dienste bestreitet oder die Abtretung der entsprechenden Forderung nach § 71 Abs 5 verlangt.“

7/7

**Zu Z 37 - § 100 Abs 1**

Die vorgesehenen Regelungen (Opt-Out zur Schriftlichkeit, Nachforderung Papierrechnung) werden begrüßt.

**Ergänzend zur Novelle - § 109**

In § 109 sind eine Reihe von Verwaltungsstrafbestimmungen vorgesehen bzw. sollen diese empfindlich erweitert werden. Werden dagegen andere Regelungen des Gesetzes missachtet und werden Leitungen ohne die vorgesehene vorherige Bekanntmachung an den Grundeigentümer oder ohne dessen Zustimmung errichtet, führt dies zu keinen Sanktionen. Es wird daher die Einführung eines neuen Tatbestandes als § 109 Abs 2b gefordert:

„Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro zu bestrafen, wer entgegen den Anordnungen des § 6 Abs 1, § 6 Abs 2, § 7 Abs 3 oder § 8 Abs 3 Leitungen ohne die vorgesehene vorherige Bekanntmachung an den Grundeigentümer oder ohne dessen Zustimmung errichtet.“

**Zu Z 44 - § 121 Abs 3**

Zur Erzielung einvernehmlicher Lösungen in Verfahren, wo Grundeigentümer beteiligt sind, ist weiterhin eine sechswöchige Frist vorzusehen. Im Gegensatz zu Verfahren, in denen nur Unternehmen beteiligt sind und diese selbst über Spezialisten verfügen, ist bei Grundeigentümern zeitlich einzuplanen, dass regelmäßig fachliche oder rechtliche Beratung durch Dritte vor Abschluss einer einvernehmlichen Lösung eingeholt wird. Eine zu kurze Frist erschwert einvernehmliche Lösungen.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Dem do Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hermann Schultes  
Präsident der  
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl  
Generalsekretär der  
Landwirtschaftskammer Österreich